

Satzung

des Gewerbevereins Schmiden e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gewerbeverein Schmiden e. V.

und hat seinen Sitz in 70736 Fellbach-Schmiden, Kreis Rems-Murr. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied im BDS, Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein vertritt nur die ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht:

- a) Den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handwerk, Handel, Industrie und Freie Berufe) des Stadtteils zu erreichen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und die Unterstützung des Deutschen Gewerbeverbandes und des Landesverbandes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral;
- b) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen von Handwerk, Handel, Industrie und Freier Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können;
- c) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig aufzuklären;
- d) bei Werbeaktionen zu beraten und zu unterstützen, um auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen;
- e) den Gemeinschaftsgeist zu pflegen;
- f) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen;
- g) durch Mitwirkung in den überörtlichen Organisationen, zusammen mit dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen) und als Firmenmitgliedschaft (juristische Personen) erworben werden und zwar von:
 - a) Gewerbetreibenden aller Art
 - b) Industriebetrieben
 - c) freiberuflich Schaffenden
 - d) Freunden und Förderern des gewerblichen Mittelstandes.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes;
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über;
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereins Ehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden beitragsfrei gestellt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe, soweit sie natürliche Personen sind.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist so zu bemessen, dass alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt werden können.

§7

Organe des Vereins

1. Organe

a) Vorstand

er besteht aus: dem Vorsitzenden
Stellvertreter
Schriftführer
Kassier
ggf. dem Ehrenvorsitzenden

b) Ausschuss

er besteht aus mindestens 6 Personen außer dem Vorstand. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Gemeinderäte, die dem Verein angehören, sind obligatorisch auch Mitglieder dieses Gremiums.

c) Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Im einzelnen haben

a) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie haben die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen zu leiten. Zahlungen für den Verein kann er bis zum Betrag von € 300,-im Einzelfall dem Kassier zur Regulierung anweisen.

b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen, wobei jeder einzelzeichnungsberechtigt ist.

c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen, wobei jeder einzelzeichnungsberechtigt ist.

d) Als Ehrenvorsitzender kann ein Mitglied ernannt werden, das mindestens 10 Jahre als Vorstand des Gewerbevereins Schmiden e.V. fungierte und dieses Amt nicht mehr inne hat. Bei kürzerer Amtszeit erfolgt diese Ernennung bei besonders herausragenden Verdiensten eines Vorstandes. Das Vorschlags-

- recht zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden kommt allein dem Vorstand zu. Zum Ehrenvorsitzenden gewählt ist, wer eine 2/3 Mehrheit erlangt.
- e) Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere
- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als
 - den Zwecken des Vereins
 - die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann schriftlich und geheim oder per Akklamation erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden.

Der Ausschuss besteht aus den gewählten Vertretern der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung, geheim oder per Akklamation. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Anliegens oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§8

Austritt aus dem Bund der Selbständigen

Der Austritt aus dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V., ist nur mit 2/3 Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Vor der Abstimmung ist dem Landesvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim und schriftlich zu erfolgen. Der § 8 der Satzung (letzter Satz) findet Anwendung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehr-Mehrheit Rücksprache mit dem Finanzamt hat zu erfolgen. Die Liquidation erfolgt nach § 45 ff. BGB.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 22. März 1999 in Kraft und hat bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2008 geändert.

Fellbach, den 17. März 2008